



II-12522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7358/1-Pr 1/93

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

5698 IAB
1994-02-07
zu 5765 J

Wien

zur Zahl 5765/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meisinger, Böhacker, Trattner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Mitverantwortung von ÖIAG- und AI-Vorstand für das AMAG-Debakel gerichtet, und folgende Fragen gestellt:

- "1. a) Welche Vorerhebungen werden von der Staatsanwaltschaft Ried hinsichtlich der Causa "AMAG" derzeit durchgeführt?
b) Gegen wen wird hinsichtlich welcher Verdachtsmomente ermittelt?
c) Werden die Ermittlungen gegen Dr. Hugo Michael Sekyra in seiner Funktion als AMAG-Aufsichtsratspräsident oder aber in seiner Funktion als Generaldirektor der Austrian Industries durchgeführt?
2. Aus welchem Grund ermittelt die Justiz erst seit Anfang November in der Causa "AMAG" in ihrer Gesamtheit?
3. Warum wurde der Untersuchungsrichter erst mit Untersuchungsauftrag vom 31. Oktober 1993 von Staatsanwalt Jerk beauftragt, so wesentliche Unterlagen wie etwa die AMAG-Aufsichtsrats- und Vorstandsprotokolle zu beschaffen?
4. Wann tauchte der Verdacht der Verletzung von Sorgfaltspflichten durch Organe der AMAG erstmals auf?
5. Ist es richtig, daß der "Recherchewille des Rieder Staatsanwaltes" (SN, 25.11.93) auch durch Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Genehmigung des Justizministeriums eingebremst wurde und wenn ja, aus welchem Anlaß erfolgte diese Weisung?

6. Warum wurde es dem Staatsanwalt in Ried untersagt, über die Ermittlungen bezüglich der anonymen Anzeige gegen DDr. Ehrlich vom Mai 1991 hinausgehende Erhebungen durchzuführen?
7. Welche Überlegungen bzw welche neuen Verdachtsmomente führten zur Weisung vom 20. Oktober des Jahres an die Staatsanwaltschaft Ried, des Inhalts, die Staatsanwaltschaft möge sich "um die weiteren Mitglieder des AMAG-Vorstandes und -Aufsichtsrates (zu) kümmern" (Zitat wie oben) und gegen sie bei ausreichenden Verdachtsmomenten ein Verfahren einleiten?
8. Werden - trotz der im Rechnungshof-Rohbericht ausführlich dargestellten Mitverantwortung des AI- und ÖIAG-Vorstandes bzw Aufsichtsrates - bis heute keine diesbezüglichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft durchgeführt?
9. Sind Sie der Ansicht, daß bei Stichhaltigkeit der im Rechnungshof-Rohbericht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat von AI bzw ÖIAG geäußerten Vorwürfe Sorgfaltspflichtsverletzungen vorliegen, die ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft notwendig machen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In der den Gegenstand der Anfrage bildenden Strafsache werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Ried im Innkreis Vorerhebungen gegen den ehemaligen AMAG-Generaldirektor DDr. Robert Ehrlich und Dr. F.H., ein weiteres ehemaliges Vorstandsmitglied der AMAG, wegen Verdachts in Richtung der §§ 153 Abs. 1 und 2, 159 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3 StGB und des § 255 Abs. 1 AktienG sowie gegen Dr. Hugo Michael Sekyra wegen Verdachts in Richtung des § 159 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3 StGB geführt. Der Tatverdacht gegen Dr. Hugo Michael Sekyra bezieht sich auf dessen Funktion als Präsident des Aufsichtsrats der AMAG.

Was die diesem Strafverfahren zugrundeliegenden Sachverhalte betrifft, verweise ich auf meine Ausführungen vom 15.11.1993 im Rahmen der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen, Zahl 5328/J-NR/1993 (zu den Anfragepunkten 2. und 3.).

Zu 2:

Die auf einem Antrag der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 31.10.1993 (an das Gericht abgefertigt am 8.11.1993) basierende Ausweitung der gerichtlichen Vorerhebungen auch auf eine Verdachtslage gegen die bisherigen Beschuldigten sowie gegen Dr. Hugo Michael Sekyra in Richtung des Vergehens der fahrlässigen Krida hatte die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund der vorangegangenen Erhebungsschritte gewonnenen Beweisergebnisse sowie einen in der Ausgabe Nr. 40/1993 des Wochenmagazins "profil" vom 4.10.1993 erschienenen Artikel über den Inhalt eines "Rohberichts" des Rechnungshofs zur Grundlage.

Zu einem früheren Zeitpunkt lag nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis in dieser Hinsicht kein Tatverdacht vor, der konkrete Erhebungsanträge erfordert hätte.

Zu 3:

Die Notwendigkeit der Aufklärung des Informationsflusses zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der AMAG über die von Anfang an den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Vorgänge und unternehmerischen Entscheidungen ergab sich aus der Verantwortung der Beschuldigten DDr. Ehrlich und Dr. H. und der dazu im Widerspruch stehenden Zeugenaussage des Dr. Hugo Michael Sekyra vom Sommer 1993. Nach dem erforderlichen Studium der entsprechenden Verfahrensergebnisse durch den zuständigen Sachbearbeiter kam es zur Erstattung eines an die Oberstaatsanwaltschaft Linz gerichteten Berichts der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 7.10.1993 über das Vorhaben, die Einleitung der Voruntersuchung gegen DDr. Ehrlich und Dr. H. sowie gerichtliche Vorerhebungen gegen Dr. Hugo Michael Sekyra zu beantragen, und in der Folge zu dem an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis gerichteten Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 20.10.1993, in dem unter anderem auf die Zweckmäßigkeit einer ehestmöglichen ausdrücklichen Antragstellung auf "Beischaffung der relevanten und noch fehlenden Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Vorstands der AMAG aus den Jahren 1986 bis 1993" hingewiesen wurde. Diesem Erlaß hat die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis sodann durch die Antragstellung vom 31.10.1993 entsprochen.

Zu 4:

Der Verdacht der Verletzung von Sorgfaltspflichten durch (weitere) Organwalter von Gesellschaftsorganen der AMAG im Zusammenhang mit den der gegenständlichen Strafsache zugrundeliegenden Vorgängen ergab sich erstmals aus der Verantwortung der Beschuldigten DDr. Ehrlich und Dr. H., wonach sie den Aufsichtsrat voll informiert hätten, im Zusammenhalt mit den Medienveröffentlichungen von Oktober 1993 über Ergebnisse des Prüfungsverfahrens des Rechnungshofs.

Zu 5 und 6:

Es ist nicht richtig, daß der "Recherchewille des Rieder Staatsanwaltes" durch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz erteilte Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Linz "eingebremst" oder daß es der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis untersagt worden wäre, über die Ermittlungen zu einer anonymen Anzeige gegen DDr. Ehrlich vom Mai 1991 hinausgehende Erhebungen zu veranlassen bzw. zu beantragen.

Zu 7:

Im Rahmen des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 20.10.1993 wurde die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis unter anderem ersucht, die weiteren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AMAG und deren Kompetenzen während der strafrechtlich relevanten Zeiträume festzustellen und für den Fall, daß sich daraus noch gegen weitere Personen (neben den beiden ehemaligen Vorstandsmitgliedern der AMAG und dem Aufsichtsratsvorsitzenden) der Verdacht einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vor allem in Richtung des § 159 StGB) ergeben sollte, auch gegen diese die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens zu beantragen.

Dafür war die Überlegung maßgeblich, daß nach Lage des Falles auch gerichtlich strafbare Handlungen anderer Organwalter als der beiden bereits in Verfolgung gezogenen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden in Betracht kommen, wobei durch die ehestmögliche Veranlassung gerichtlicher Verfolgungsschritte gegen auf diese Weise allenfalls ermittelte Verdächtige der Eintritt der Verfolgungsverjährung vermieden werden sollte.

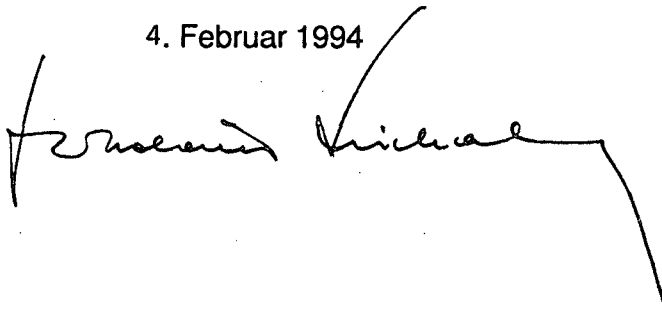
Zu 8:

Der Rechnungshof hat dem Landesgericht Ried im Innkreis die verfahrensrelevanten Teile der Ergebnisse des dem AMAG-"Rohbericht" zugrundeliegenden Prüfungsverfahrens bisher noch nicht übermittelt. Rückschlüsse auf den Inhalt dieser Prüfungsergebnisse können daher derzeit nur aus Medienberichten gezogen werden. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der am 31.10.1993 beantragten Erhebungen, insbesondere der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs, wird die Anklagebehörde zu prüfen haben, ob weitere Erhebungsanträge auch zur Klärung einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Organwaltern von Gesellschaftsorganen der ÖIAG bzw. der AI geboten sind.

Zu 9:

Auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz wird über die Frage, ob sich aus den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs, über die bisher lediglich in Medien berichtet worden ist, eine ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft erfordernde konkrete Verdachtslage in Richtung gerichtlich strafbarer Handlungen von Organwaltern der Gesellschaftsorgane der ÖIAG bzw. der AI ergibt, erst zu entscheiden sein, sobald diese Prüfungsergebnisse dem Gericht vorliegen.

4. Februar 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich', written in a cursive style.